

DK 2 Blüh- und Nützlingsstreifen

Inhalt	Fläche (ha) Blüh- und Nützlingsstreifen in Sonderkulturen. Definition: Mitziehen mit der Hauptkultur/Merkmal; Vorgabe zur Zusammensetzung der Blühmischung; Ausschluss chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und Düngung; mindestens in jeder zweiten Fahrgasse; Blühflächen und -streifen können über Winter erhalten bleiben. Zeitraum: 15.05. bis 1.10.
Wirkung auf Schutzgüter	
Wirkung auf Artengruppen	
Bewertung	3 Punkte/Hektar (Basispunktzahl) Bonus für Maßnahmenvielfalt: ab einem Umfang von 10 % der betrieblichen Dauerkulturfläche (netto) Bonus für Mehrjährigkeit: ab 2. Umsetzungsjahr, 20 % auf Basispunktzahl
Kontrolle	Kontrollzeitraum: 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 Methode: – InVeKoS: + – VOK: + – Sentinel: ?

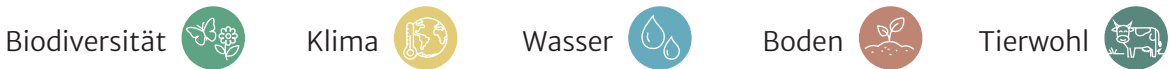
Maßnahmen

Eingeteilt werden die Maßnahmen in die Kategorien:



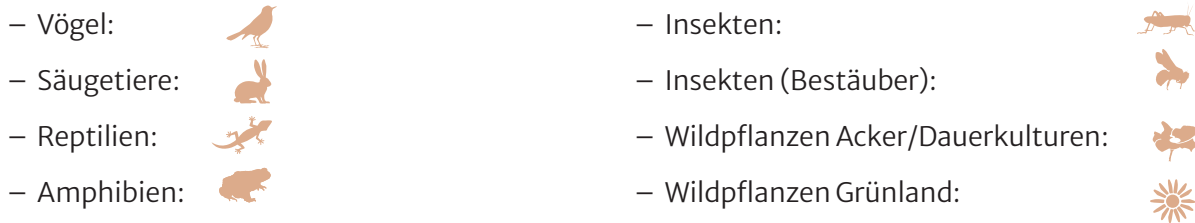
Schutzgüter

Dargestellt wird die Wirkung der Maßnahme auf die Schutzgüter:



Artengruppen

Dargestellt wird die Wirkung der Maßnahme auf die Artengruppen:



Bewertung

Jede Maßnahme wird mit bis zu zwölf Punkten pro Hektar Maßnahmenfläche (netto) bewertet. Die Bewertung der Betriebsbilanzen bezieht sich abweichend auf die gesamte Betriebsfläche und bezieht Kovariablen mit ein. Für die Gesamtbewertung

der Betriebsleistungen werden die Punkte der einzelnen Maßnahmen summiert. Zusätzlich können Punkte durch einen „Bonus für Maßnahmenvielfalt“ oder einen „Bonus für Mehrjährigkeit“ erzielt werden.

Kontrolle

Für alle Maßnahmen ist eine jährliche Kontrolle vorgesehen. Es wird angegeben, welcher Zeitraum für die Kontrolle der jeweiligen Maßnahme geeignet ist. Für jede Maßnahme werden die möglichen

Kontrollmethoden angegeben. Die Anwendbarkeit der Kontrollmethoden wurde nach Vorgabe des aktuellen Stands der Technik den folgenden Kategorien zugeordnet: **+ ja (+) begrenzt / nein ? unklar**